

# **GEMEINDE DÄNIKON**



## **Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Dänikon**

**vom 9. Juni 2005**

## Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeine Bestimmungen
  - Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
  - Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde
  - Art. 3 Umfang der Versorgung
  
- B. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde
  - Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)
  - Art. 5 Leitungsnetz / Definition
  - Art. 6 Leitungskataster
  - Art. 7 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung
  - Art. 8 Hydrantenanlagen
  - Art. 9 Inanspruchnahme von Privatgrund
  
- C. Hausanschlussleitungen
  - Art. 10 Definition
  - Art. 11 Planung und Ausführung
  - Art. 12 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung
  - Art. 13 Technische Bedingungen
  - Art. 14 Erwerb von Durchleitungsrechten
  - Art. 15 Eigentumsverhältnisse
  - Art. 16 Stilllegung
  
- D. Hausinstallationen, Apparate und Armaturen
  - Art. 17 Definition
  - Art. 18 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung
  - Art. 19 Abnahme
  - Art. 20 Kontrolle
  - Art. 21 Technische Vorschriften
  - Art. 22 Wasserbehandlungsanlagen und Regenwassernutzung
  - Art. 23 Frostgefahr
  
- E. Wasserabgabe
  - Art. 24 Umfang und Garantie der Wasserlieferung
  - Art. 25 Einschränkung der Wasserabgabe
  - Art. 26 Anschlussgesuch
  - Art. 27 Bezüger
  - Art. 28 Haftung des Bezügers
  - Art. 29 Haftung bei Handänderung
  - Art. 30 Wasserableitungsverbot
  - Art. 31 Unberechtigter Wasserbezug
  - Art. 32 Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug
  - Art. 33 Kündigung des Wasserbezuges
  - Art. 34 Abnahmepflicht
  - Art. 35 Wasserabgabe für besondere Zwecke
  - Art. 36 Abnorme Wasserbezüge
  
- F. Wasserzähler
  - Art. 37 Einbau und Unterhalt, Messung des Wasserverbrauches
  - Art. 38 Haftung
  - Art. 39 Standort
  - Art. 40 Technische Vorschriften
  - Art. 41 Messung, Messfehler
  - Art. 42 Störungen
  - Art. 43 Weitere Wasserzähler auf Begehren des Bezügers

G. Finanzierung

- Art. 44 Eigenwirtschaftlichkeit
- Art. 45 Bemessung der Gebühren
- Art. 46 Festsetzung der Gebühren
- Art. 47 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen
- Art. 48 Kosten des Verursachers bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
- Art. 49 Kostentragung für Hausanschlussleitung
- Art. 50 Gebühren, Berechnungsart und Höhe
- Art. 51 Anschlussgebühren
- Art. 52 Benützungsggebühren
- Art. 53 Bauwasser
- Art. 54 Zwangsvollstreckung
- Art. 55 Gebührenpflichtige Schuldner

H. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 56 Anzeigepflicht
- Art. 57 Zuwiderhandlungen
- Art. 58 Rekursrecht
- Art. 59 Inkrafttreten

Die Gemeinde Dänikon erlässt, gestützt auf § 27 Abs. 5 des zürcherischen Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 sowie Art. 14 Ziffer 1 der Gemeindeordnung Dänikon vom 20. März 1997, folgende Verordnung:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt für die Politische Gemeinde Dänikon (nachstehend Gemeinde genannt) in dem in Art. 3 bezeichneten Versorgungsgebiet den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes und des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

### Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung Dänikon (nachstehend WVD genannt) ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und wird im Sinne von § 126 des Gemeindegesetzes selbsttragend betrieben. Das Werk führt eine Betriebskostenrechnung und steht im Rahmen der Gemeindeordnung unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

### Art. 3 Umfang der Versorgung

Die WVD liefert in ihrem Versorgungsgebiet, qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft gemäss den Bestimmungen der Wasserversorgungsverordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

## **B. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

### Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund des nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

Ausserhalb der Bauzonen ist die WVD nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen.

### Art. 5 Leitungsnetz / Definition

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenleitungen.

Die **Hauptleitungen** sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden.

**Versorgungsleitungen** sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

### Art. 6 Leitungskataster

Die Wasserversorgung lässt durch einen Fachmann einen Kataster über das öffentliche und private Leitungsnetz erstellen. Die Nachführung erfolgt zu Lasten des Leitungseigentümers. Die

Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern und notwendige Einmessungen auf ihrem Grund zu dulden.

#### Art. 7 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen sind die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Die Wasserversorgungsanlagen dürfen nur von den Organen der WVD und deren Beauftragten bedient werden und müssen zugänglich sein.

#### Art. 8 Hydrantenanlagen

Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat zur Verfügung. Im weiteren dürfen Hydranten lediglich noch vom Gemeindepersonal benutzt werden. Das Öffnen, Entlüften und Entleeren von Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist für Unberechtigte verboten.

Die WVD ist für die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit, den Unterhalt, die Reparaturen und die Erneuerung der Hydranten zuständig.

#### Art. 9 Inanspruchnahme von Privatgrund

Wenn zur Erstellung oder Erweiterung des Leitungsnetzes und der Hydrantenanlagen privater Grund benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen (ZGB Art. 691). Auf Verlangen des Berechtigten sind auf seine Kosten Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen und diese im Grundbuch einzutragen. Er hat auch die Bewilligung zum Anbringen von Hinweistafeln zu erteilen. Die gesetzlichen Grundlagen hiezu finden sich in Art. 676 und 742 ZGB und §§ 105 und 232 PBG.

Vom Grundeigentümer ist der benötigte Platz zur Verfügung zu stellen. Die Wasserversorgung berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche des Grundeigentümers. Hydranten sind von Pflanzenbewuchs und Einfriedungen freizuhalten.

Für Kontrollen, Reparatur oder den Ersatz der Haupt- und Versorgungsleitungen besitzt die WVD auf den entsprechenden Grundstücken das Zutrittsrecht.

Wenn wegen Bauarbeiten an den Anlagen der WVD der Zugang zu den Liegenschaften behindert wird, richtet die WVD keine Entschädigungen aus. Sie sorgt aber dafür, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen abgesprochen werden.

### **C. Hausanschlussleitungen**

#### Art. 10 Definition

Die Hausanschlussleitung (inkl. T-Stück) verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Die Hausanschlussleitung beginnt am Anschlusspunkt an der Haupt- bzw. Versorgungsleitung und endet mit dem Hausabsperrorgan (Hauptabstellhahn) unmittelbar nach der Einführung der Leitung ins Gebäude.

#### Art. 11 Planung und Ausführung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird unter Berücksichtigung der Interessen des Gesuchstellers durch die Wasserversorgung bestimmt.

#### Art. 12 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

Die Bewilligung zur Erstellung bzw. Aenderung der Hausanschlussleitung erteilt die WVD. Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die WVD oder einen konzessionierten

Installateur erstellen, unterhalten oder erneuern lassen. Wer im Versorgungsgebiet zu installieren wünscht, hat beim Gemeinderat um Bewilligung nachzusuchen.

Die Leitungen werden durch eine von der WVD beauftragte Kontrollinstanz abgenommen und eingemessen. Die Wasserversorgung übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten.

#### Art. 13 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVD für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Ueberbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

#### Art. 14 Erwerb von Durchleitungsrechten

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

#### Art. 15 Eigentumsverhältnisse

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan – auch wenn dieses im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler stehen im Eigentum der WVD, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlussleitungen richten sich nach den Eigentumsverhältnissen gemäss Absatz 1. Die entsprechenden Kosten trägt der jeweilige Eigentümer der Leitung.

#### Art. 16 Stilllegung

Unbenutzte Hausanschlussleitungen sind unter vorhergehender Meldung an den Grundeigentümer zu Lasten dessen durch die WVD vom Verteilnetz abzutrennen, sofern die Wiederverwendung der Leitung innert 12 Monaten durch den Grundeigentümer nicht nachgewiesen werden kann. Den Weisungen der WVD ist dabei Folge zu leisten.

### **D. Hausinstallationen**

#### Art. 17 Definition

Als Hausinstallationen gelten alle dem Wasserbezug dienenden hausinternen Anlagen nach dem Wasserzähler oder dem dafür vorgesehenen Passstück. Mit Ausnahme der Messeinrichtungen sind diese durchwegs im Eigentum des Grundeigentümers.

#### Art. 18 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen. Diese Arbeiten dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden. Alle Installationsarbeiten und die ausführende Unternehmung sind von der WVD mit den erforderlichen Unterlagen vor der Ausführung bewilligen zu lassen.

#### Art. 19 Abnahme

Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von der WVD abgenommen werden. Letztere prüft alle wesentlichen Neuinstallationen oder Aenderungen von Installationen auf die Uebereinstimmung mit den Vorschriften. Weitergehende Prüfungen an Installationen werden nur auf besonderes Begehren ausgeführt. Die Kosten gehen nach Massgabe des Reglementes über die Wassergebühren zu Lasten des Grundeigentümers bzw. des Bezügers. Die WVD übernimmt durch

die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.

#### Art. 20 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zum Ablesen der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Grundeigentümer, auf schriftliche Aufforderung der WVD, die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, ist die WVD befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers selbst vorzunehmen oder ausführen zu lassen.

#### Art. 21 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Aenderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze und Richtlinien für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) verbindlich. Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

#### Art. 22 Wasserbehandlungsanlagen und Regenwassernutzung

Wasserbehandlungsanlagen bedürfen einer Bewilligung der WVD. Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen (Lebensmittelgesetzgebung) genehmigt wurden. Durch den Einbau eines geeigneten Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Die Nutzung von Regenwasser für Toilettenspülungen oder Verwendung im Garten benötigt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet, auch nicht mittels Netztrenngeräten.

#### Art. 23 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen, Apparate usw., die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden und die Aufwendungen des Werkes gehen zu Lasten des Bezügers.

### **E. Wasserabgabe**

#### Art. 24 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Trinkwasser ist haushälterisch zu verwenden.

Die WVD liefert dem Bezüger normalerweise ständig und in vollem Umfang Wasser gemäss der Leistungsfähigkeit der bestehenden Anlagen. Eine Garantie hinsichtlich Menge, Zusammensetzung, Härte, Temperatur und konstantem Druck wird ausgeschlossen.

Bezüger mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungsmassnahmen gegen Ausbleiben der Wasserlieferung, mangelnden Druck oder Verunreinigungen, insbesondere nach Leitungsrevisionen, vorzukehren.

#### Art. 25 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- bei Brandfällen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen und Wasserabstellungen werden den Bezü gern nach Möglichkeit vorher angezeigt. Die Bezü ger haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten. Allfällige von der Wasserlieferung abhängige Apparate und Maschinen sind mit Trockenlaufsicherungen zu versehen.

#### Art. 26 Anschlussgesuch

Der Liegenschaftseigentü mer, der an die Wasserversorgung anschliessen bzw. eine Aenderung oder Erweiterung seiner Hausanschlussleitung vornehmen will, hat der WVD ein Gesuch mit allen Unterlagen, die zu einer Beurteilung notwendig sind, einzureichen; dazu gehören insbesondere ein Situationsplan mit eingezeichneter Lage der Baute und ein Kellergrundriss mit Angabe der Wasserbatterie. Vor Beginn der Hausinstallationen ist der WVD ein Schemaplan der Installation einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Reglementes über die Wassergebühren. Die erteilte Anschlussbewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Installationen und Apparate haben den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu entsprechen.

#### Art. 27 Bezü ger

Bezü ger im Sinne dieser Verordnung ist in der Regel der Liegenschaftseigentü mer. Bei Liegenschaften im Miteigentum bzw. Stockwerkeigentum ist der WVD auf Verlangen ein Verantwortlicher für die Pflichten ihr gegenüber mitzuteilen.

#### Art. 28 Haftung des Bezü gers

Der Bezü ger haftet der WVD gegenüber für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen der WVD zufügt. Er hat dabei auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen und Einrichtungen benutzen.

#### Art. 29 Haftung bei Handänderung

Handänderungen an Liegenschaften sowie alle Aenderungen, die einen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben, hat der bisherige Bezü ger frühzeitig und schriftlich der WVD anzuzeigen. Bis dahin haftet der bisherige Bezü ger der WVD für alle Verbindlichkeiten.

#### Art. 30 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVD Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Oeffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

#### Art. 31 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVD ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

#### Art. 32 Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydrant ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung der WVD zulässig; zudem ist ein Wasserzähler zu beziehen. Der WVD ist bei bewilligtem Wasserbezug ab Hydrant eine verantwortliche Person zu melden. Für unsachgemässe Bedienung von Hydranten, welche zu Folgeschäden führt, kann der jeweilige Bezü ger durch die WVD zur Verantwortung gezogen werden.



#### Art. 33 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der WVD unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird auf Kosten des Bezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

#### Art. 34 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der WVD zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen, welche einwandfreies Wasser liefern und über die erforderliche Konzession bzw. Bewilligung verfügen.

#### Art. 35 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Das Füllen von Anlagen mit grossem Wasserbedarf, z.B. Schwimmbäder, laufende Brunnen etc. sowie die Abgabe von Wasser für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten, Brauchwasser zu Produktionszwecken, Berieselungsanlagen usw. bedarf einer besonderen Bewilligung der WVD. Letztere ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

#### Art. 36 Abnorme Wasserbezüge

Die Verbrauchsabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVD und dem Bezüger.

### **F. Wasserzähler**

#### Art. 37 Einbau und Unterhalt, Messung des Wasserverbrauches

Die Verrechnung des Wasserbezuges erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen bzw. soweit erforderlich weitere Wasserzähler gemessen wird. Die Wasserzähler werden von der WVD gegen eine Mietgebühr gemäss separatem Reglement über die Wassergebühren zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt durch die Beauftragten der WVD in den durch die Versorgung festgelegten Zeitabständen.

Wasserzähler sind Eigentum der WVD und dürfen nur durch die WVD oder deren Beauftragten montiert oder demontiert werden.

Für die zukünftige Fernablesung der Wasserzähler kann die WVD bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten zu Lasten des Grundeigentümers verlangen.

#### Art. 38 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

#### Art. 39 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bzw. des Bezügers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den

Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes mit Feuerungsanlage, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

#### Art. 40 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

#### Art. 41 Messung, Messfehler

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird die Messgenauigkeit vom Bezüger angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVD ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstehenden Kosten. Im andern Fall übernimmt die WVD die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

#### Art. 42 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der WVD sofort zu melden. Vorbehalten bleiben die verjährungsrechtlichen Bestimmungen nach OR und jeweils gültigem öffentlichem Recht.

#### Art. 43 Weitere Wasserzähler auf Begehren des Bezügers

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

### **G. Finanzierung**

#### Art. 44 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen insbesondere die folgenden Finanzierungsmöglichkeiten offen:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer
- Anschluss-, Verbrauchs- und weitere Gebühren der Grundeigentümer bzw. Bezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen

#### Art. 45 Bemessung der Gebühren

Die in dieser Verordnung erwähnten Gebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

#### Art. 46 Festsetzung der Gebühren

Der Gemeinderat setzt die Gebühren gemäss den Grundsätzen von Art. 45 in einem separaten Gebührenreglement abschliessend fest.

#### Art. 47 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt grundsätzlich die WVD. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge nach Massgabe der Festlegungen in den Quartierplänen bzw. nach Massgabe der Quartierplan-Grundsätze zu entrichten.

#### Art. 48 Kosten des Verursachers bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von Leitungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sowie für dadurch bedingte Netzerweiterungen in den Bauzonen trägt der Verursacher. Die Bauarbeiten erfolgen durch die WVD. Der Verursacher hat die Kosten der WVD unverzinslich vorzuschüssen.

#### Art. 49 Kostentragung für Hausanschlussleitung

Die Kosten für den Bau der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (T-Stück), gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

#### Art. 50 Gebühren, Berechnungsart und Höhe

Die Berechnungsart und Höhe der einzelnen Gebühren sind im separaten Reglement über die Wassergebühren festgelegt. Das Reglement über die Wassergebühren wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### Art. 51 Anschlussgebühren

Für den Anschluss neuer Bauten und Anlagen an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr auf der Basis der Gebäudeversicherungssumme erhoben. Bei baulichen Veränderungen (Erweiterungen, Umbauten), die eine Steigerung des Gebäudeversicherungswertes bewirken, haben die Grundeigentümer eine Nachzahlung zu leisten; als Berechnungsgrundlage gilt die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Gebäudeversicherungswert.

Anschlussgebühren sind gemäss dem durch den Gemeinderat in einem separaten Gebührenreglement festgesetzten Ansatz zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an das Verteilnetz. Die Anschlussgebühr wird mit der Bau- bzw. Anschlussbewilligung provisorisch festgesetzt und vor Baubeginn in Form eines zinsfreien Depositums sichergestellt. Die Rechnung der definitiven Anschlussgebühr wird nach erfolgtem Anschluss, dem Vorliegen der Gebäudeschätzungsanzeige und nach erfolgter baupolizeilicher Schlussabnahme des gebührenpflichtigen Objektes gestellt, unter Anrechnung des bereits geleisteten Depositums. Zur Sicherstellung ausstehender Forderungen besteht das gesetzliche Pfandrecht gemäss § 194 lit. f EG ZGB.

#### Art. 52 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr, der Zählermiete und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Die Benützungsgebühren werden vom Gemeinderat in einem separaten Gebührenreglement geregelt und festgesetzt. Bei der Bemessung der Benützungsgebühren ist nebst dem tatsächlichen Verbrauch der Aufwand für die Wasserlieferung, der Unterhalt und die Erneuerung aller Anlagen, Amortisation und Verzinsung der durch die Anschlussgebühren nicht gedeckten Neuanlagen, sowie für angemessene Rückstellungen für künftige Anlagen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Benützungsgebühren werden jährlich erhoben. Es können Teilzahlungen verlangt werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen können Mahnspesen und Verzugszinsen erhoben werden.

#### Art. 53 Bauwasser

Bauwasser wird gemäss Reglement über die Wassergebühren auf Rechnung der Bauherrschaft abgegeben. Die Weiterverrechnung der Bauwasserkosten an die beteiligten Unternehmer ist Sache der Bauherrschaft. Der Bauwasseranschluss wird durch die WVD auf Kosten der Bauherrschaft erstellt.

#### Art. 54 Zwangsvollstreckung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet.

Die WVD kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

#### Art. 55 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Bauberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Ueberdies haftet der Nacherwerber der Liegenschaft subsidiär für die im Zeitpunkt des Erwerbes noch ausstehenden Beträge. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss § 194 lit. f EG ZGB.

Die Benutzungsgebühr schuldet der Bezüger, d.h. der jeweilige Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der Liegenschaft im Zeitpunkt der Fälligkeit.

Nur in den von der WVD ausdrücklich bewilligten Ausnahmen erfolgt die Wasserabgabe auf Rechnung von Mietern und Pächtern. Der Liegenschaftseigentümer bzw. der Baurechtsberechtigte bleibt jedoch solidarisch haftbar.

#### H. Straf- und Schlussbestimmungen

##### Art. 56 Anzeigepflicht

Stellt ein Bezüger fest, dass eine Versorgungs- oder Hausanschlussleitung oder ein Wasserzähler defekt ist, hat er dies der WVD sofort zu melden.

##### Art. 57 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über die Wasserversorgung sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen oder kantonalen Strafbestimmungen.

##### Art. 58 Rekursrecht

Gegen Anordnungen der Ressortvorsteher und der Verwaltung, welche gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Beschlüsse und Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung durch den Gemeinderat erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, wie folgt angefochten werden:

- a) bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich, sofern Anordnungen in koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere in Baubewilligungsverfahren, ergehen;
- b) beim Bezirksrat Dielsdorf, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss BVV bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.

Die Einsprache- bzw. Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich, beizulegen.

##### Art. 59 Inkrafttreten

Die Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Dänikon tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft und ersetzt das Wasserversorgungsreglement vom 5. Oktober 1984.

Die Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Dänikon ist an der heutigen Gemeindeversammlung genehmigt worden.

Dänikon, 9. Juni 2005

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: F. Bollinger

Der Schreiber: J. Hilber